Vertrag

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

-nachfolgend Land genannt-

und

dem Landkreis Konstanz

-nachfolgend Landkreis genannt-

über die Mitfinanzierung der aufgrund des Verkehrsvertrages zwischen dem Land und der SBB GmbH vorgesehenen Angebote im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf der Relation Konstanz-Engen („seehas“).

Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg und der Landkreis Konstanz beabsichtigen, das bestehende Angebot im Schienenpersonennahverkehr auf der Relation Konstanz-Engen einschließlich des Betriebs mit modernen Nahverkehrstriebwagen und des erweiterten Fahrplanangebotes mindestens bis zum Jahr 2020 fortzuführen.

Das Land hat mit dem bisherigen Betreiber, der SBB GmbH, die Fortführung des bestehenden, aber kündbaren Verkehrsvertrages bis Dezember 2020 ohne vorherige Kündigungsmöglichkeit vereinbart. Die als Anlage beigefügten Vereinbarungen zwischen dem Land und der SBB GmbH sind Grundlage dieses Vertrages.

Mit der Durchführung des Verkehrs sind Kosten verbunden, die nicht allein durch Fahrgelderlöse und gesetzliche Ausgleichszahlungen gedeckt werden können. Zur Absicherung der Finanzierung des Betriebes treffen die Vertragsparteien deshalb folgende Vereinbarung:

§ 1

Zahlungen des Landes

Das Land bezuschusst die Kosten des laufenden Betriebs der Verkehrsleistungen einschließlich der Fahrzeugfinanzierungskosten und der Infrastrukturbenutzungsentgelte.

§ 2

Kommunale Mitfinanzierung

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten gemäß § 1 mit dem Betrag von 2.160.240 €. Dieser Betrag wird in vier gleichen Jahresraten von 540.060 € gezahlt. Die erste Rate ist zum 30.06.2017 fällig, die weiteren Raten ab dem Jahr 2018 ebenso zum 30.06. jedes Jahres.

(2) Bei Überschreiten des Fälligkeitstermins werden vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§§ 286 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 BGB) erhoben.

(3) Der Betrag des Landkreises gemäß Absatz 1 ist abschließend.

(4) Das Land teilt dem Landkreis eine von ihm vorgenommene Verringerung des Fahrplanangebotes von derzeit 1.090.408 Zugkilometern pro Jahr gemäß § 4 Abs. 1 des Verkehrsvertrages mit der SBB GmbH unverzüglich mit. Der Landkreis ist in diesem Falle zu einer Verringerung seines jährlichen Beitrages gemäß Absatz 1 um 5,62 € je gemäß Satz 1 verringerten Zugkilometer berechtigt.

§ 3

Wirksamkeit und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er endet nach Zahlung der letzten Jahresrate durch den Landkreis im Jahr 2020.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Änderung des Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.

Stuttgart, den	**Konstanz, den**
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	**Landkreis Konstanz**

<u>Anlagen</u>

Verkehrsvertrag vom 10. 10. 2007

Zusatzvereinbarung vom 23. 02. 2015